

LIGA Rheinland-Pfalz – Löwenhofstr. 5 – 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Herrn Olaf Noll
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.

Vorsitzender: Andreas Zels
AWO Bezirksverband Rheinland e.V.

Geschäftsführung: Sylvia Fink

Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Tel.: 06131 / 22 46 08
Fax: 06131 / 22 97 24
E-Mail: info@liga-rlp.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE60550205000008603000
BIC: BFSWDE33MNZ

Vereinsregister-Nr.: VR 2774
Steuer-Nr.: 26/674/08681

Mainz, 18. Mai 2020

Entwurf einer Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – Hier: Stellungnahme im Rahmen der externen Anhörung

Sehr geehrter Herr Noll,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs der Landesverordnung zur Ausführung des SodEG und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Nach verbandsübergreifender Bewertung des Entwurfs kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

Der Entwurf der genannten Landesverordnung regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) auf der Grundlage von § 5 Satz 1 SodEG iVm den jeweiligen Landesausführungsgesetzen SGB IX und SGB XII sowie des KJHG (SGB VIII). Gemäß dieser Vorschrift bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung. Aufgrund des vorliegenden Entwurfs wird die Zuständigkeit für den Sicherstellungsauftrag nach SodEG auf die Kommunen übertragen.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass sich die Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung nach den bestehenden landesrechtlichen Regelungen richten sollen, da die größte Nähe zu den Gegebenheiten vor Ort bei den jeweiligen Antragsstellern zu erwarten ist.

Hierzu wird in der Begründung des Entwurfs ausgeführt, dass die Bestimmungen der einschlägigen Landesausführungsgesetze inhaltsgleich übernommen werden. Daher erschließt sich uns nicht, warum auch für den Personenkreis, für den das Land gemäß Ausführungsgesetz zum SGB IX originär zuständig ist, nämlich die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die Heranziehung der Kommunen geplant ist.

Die Erfahrungen der Praxis, nicht zuletzt seit Inkrafttreten des BTHG und seiner landesrechtlichen Umsetzung, zeigen aus Sicht der Leistungserbringer, dass die Aufgabenerfüllung durch Heranziehung der Kommunen zu vielen Problemen in der Praxis führt, insbesondere dadurch, dass Landesvorgaben etc. vor Ort unterschiedlich interpretiert und ausgeführt werden.

Sollte es so kommen, muss der Antrag auf die Zuschüsse nach dem SodEG bei dem Leistungsträger gestellt werden, mit dem auch abgerechnet wird. Praktisch bedeutet dies für die Einrichtungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Eingliederungshilfe, die in der Regel Leistungen für mehrere Jugendämter/Kreisverwaltungen erbringen, dass sie entsprechend viele Anträge stellen müssen und jeweils auf die individuellen Entscheidungen angewiesen sind.

Neben diesem unnötigen Bürokratismus besteht die Befürchtung – und das zeigen auch die Erfahrungen aus der Praxis –, dass es zu vielfältigen individuellen Diskussionen mit den unterschiedlichen zuständigen Stellen, erhöhten Klärungsbedarfen und damit verbundenen Verzögerungen der Antragsbearbeitung kommen wird. Auch ist zu befürchten, dass, bei jeweils örtlicher Entscheidung, die Höhe der Bewilligung von Mitteln nach dem SodEG sehr unterschiedlich ausfallen wird. Gerade in dieser unsicheren Zeit, in der die Antragsteller in ihrer Existenz bedroht sind und große Unsicherheit herrscht, sind schnelle und unkomplizierte Entscheidungen und eine unverzügliche Bearbeitung der gestellten Anträge zwingend erforderlich; zusätzliche Erschwernisse sind zu vermeiden.

Aus unserer Sicht sollte daher, zumindest bezogen auf die Eingliederungshilfe, § 1 Absatz 1 Satz 2 des vorliegenden Entwurfs ersatzlos gestrichen werden.

Eine Einheitlichkeit der Leistungsgewährung auch für den Bereich der Jugendhilfe wäre unseres Erachtens darüber hinaus wünschenswert. Sofern dies nicht umsetzbar ist, wäre als „Kompromisslösung“ auch die Errichtung einer federführenden Stelle denkbar, die die Anspruchsvoraussetzungen prüft und abrechnet.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, nochmals auf einen grundsätzlichen Sachverhalt einzugehen: § 5 SodEG eröffnet die Möglichkeit, dass die Länder eine abweichende Höhe des Zuschusses regeln können. Dies ist in einigen Bundesländern auch so entschieden worden und dort werden Zuschüsse bis zu 100 % bewilligt. Da die bisherigen Finanzierungszusagen Ende Mai 2020 auslaufen und die meisten Leistungserbringer seit Beginn der Corona-Pandemie ihre personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen im Sinne des SodEG nach Möglichkeit einsetzen, wäre dies auch für Rheinland-Pfalz eine sinnvolle Entscheidung.

Gerne stehen wir Ihnen für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Freundliche Grüße – und bleiben Sie gesund!



Sylvia Fink
LIGA-Geschäftsführerin